

Bundesarbeitsgericht
Sechster Senat

Urteil vom 22. März 2018
- 6 AZR 31/17 -
ECLI:DE:BAG:2018:220318.U.6AZR31.17.0

I. Arbeitsgericht Frankfurt am Main

Urteil vom 2. Februar 2016
- 24 Ca 6457/15 -

II. Hessisches Landesarbeitsgericht

Urteil vom 28. November 2016
- 16 Sa 260/16 -

Entscheidungsstichworte:

Job-Ticket - Fahrwegpfleger in Einsatzwechseltätigkeit

Hinweise des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 6 AZR 29/17 -; ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe

BUNDESARBEITSGERICHT



6 AZR 31/17

16 Sa 260/16

Hessisches

Landesarbeitsgericht

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

22. März 2018

URTEIL

Gaßmann, Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

pp.

Kläger, Berufungsbeklagter und Revisionsbeklagter,

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Fischermeier, die Richter am Bundesarbeitsgericht Krumbiegel und Dr. Heinkel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wollensak und Kohout für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 28. November 2016 - 16 Sa 260/16 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 2. Februar 2016 - 24 Ca 6457/15 - abgeändert.
Die Klage wird abgewiesen.
3. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen!

Die Parteien haben auf Tatbestand und Entscheidungsgründe verzichtet (§ 313a Abs. 1 ZPO).

1

Fischermeier

Krumbiegel

Heinkel

Wollensak

Kohout